

12 O 575/08



Verkündet am: 09.09.2009

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin

Geschäftsstelle

## Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

Eingegangen

09. SEP. 2009

Haase & Lieberknecht  
Rechtsanwälte

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., gesetzlich vertreten durch seinen Vorstand, Herrn Klaus Müller, ebenda, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Haase und Lieberknecht,  
Schäferstraße 1, 40479 Düsseldorf,

g e g e n

die Vodafone D2 GmbH, gesetzlich vertreten durch deren Geschäftsführer, Friedrich Jousen, Hartmut Kremling, Thomas Neumann, Frank Rosenberger, Dr. Volker Ruloff, Achim Weusthoff, ebenda, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 26.08.2009

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], die Richterin [REDACTED]  
und den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

1.

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt 2 Jahren, zu verhängen gegen die Geschäftsführer der Beklagten, künftig im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs zu unterlassen,

im Rahmen von bestehenden Mobilfunkverträgen mit privaten Verbrauchern unverlangt auf den Tarif „Vodafone-Pocket Volume“ zum Preis von 5 € / Monat umzustellen, wenn dies geschieht wie folgt:



Vodafone D2 GmbH • Vodafone-Kundenbetreuung • 40673 Ruffren



10. September 2008

**Wir haben Ihre Surf-Kosten optimiert!**  
**Jetzt für Sie: Vodafone-Pocket Volume**

Sehr geehrter Herr

Wir möchten, dass Sie im für Sie günstigsten Datentarif surfen. Deshalb haben wir die Nutzung Ihres aktuellen Datentarifs im vergangenen Monat im Kundeninteresse untersucht, um für Sie den kostengünstigsten Tarif zu finden. Damit Sie beim Surfen zukünftig sparen können, haben wir Ihren Datentarif einmaldig optimiert.

Somit profitieren Sie von Vodafone-Pocket Volume\* – und nicht nur das: Wir erstatten Ihnen außerdem rückwirkend für den letzten Abrechnungszeitraum alle beim Surfen außerhalb des Vodafone Live! Portals angefallenen nationalen Kosten bis auf den Basispreis der neuen Tarifoption! Die Gutschrift erfolgt auf Ihren nächsten beiden Rechnungen.

**Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume im Überblick:**

- **Monatlich 5 MB inklusive** für Surfen innerhalb und außerhalb des Vodafone Live! Portals<sup>23</sup>
- **Basispreis nur 1,- Euro/Monat; Folgepreis nur 0,038 €/10 KB**
- **3-monatiger Mindestvertragszeitraum** und automatische Verlängerung um jeweils nur einen weiteren Monat
- **Kündigung jederzeit ohne Risiko** mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende der Laufzeit

Wenn Sie die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nicht nutzen möchten, ist dies kein Problem: Schicken Sie uns einfach innerhalb der nächsten 2 Wochen von Ihrer og-Vodafone-Telefonnummer kostenlos eine SMS mit "STOP" an die 33 34, um die Tarifoption wieder abzuschließen - Sie surfen dann zu den für Ihren Tarif gültigen Preisen.

Bitte beachten Sie, dass die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nur für die Nutzung des Mobilnetzes gilt. Die Nutzung des Festnetzes ist weiterhin nach dem jeweils gültigen Tarif möglich. Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume ist nicht mit anderen Tarifoptionen kombinierbar.

Bitte beachten Sie, dass die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nur für die Nutzung des Mobilnetzes gilt. Die Nutzung des Festnetzes ist weiterhin nach dem jeweils gültigen Tarif möglich. Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume ist nicht mit anderen Tarifoptionen kombinierbar.

Bitte beachten Sie, dass die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nur für die Nutzung des Mobilnetzes gilt. Die Nutzung des Festnetzes ist weiterhin nach dem jeweils gültigen Tarif möglich. Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume ist nicht mit anderen Tarifoptionen kombinierbar.

Bitte beachten Sie, dass die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nur für die Nutzung des Mobilnetzes gilt. Die Nutzung des Festnetzes ist weiterhin nach dem jeweils gültigen Tarif möglich. Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume ist nicht mit anderen Tarifoptionen kombinierbar.

Bitte beachten Sie, dass die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nur für die Nutzung des Mobilnetzes gilt. Die Nutzung des Festnetzes ist weiterhin nach dem jeweils gültigen Tarif möglich. Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume ist nicht mit anderen Tarifoptionen kombinierbar.

Bitte beachten Sie, dass die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nur für die Nutzung des Mobilnetzes gilt. Die Nutzung des Festnetzes ist weiterhin nach dem jeweils gültigen Tarif möglich. Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume ist nicht mit anderen Tarifoptionen kombinierbar.

Bitte beachten Sie, dass die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nur für die Nutzung des Mobilnetzes gilt. Die Nutzung des Festnetzes ist weiterhin nach dem jeweils gültigen Tarif möglich. Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume ist nicht mit anderen Tarifoptionen kombinierbar.

Bitte beachten Sie, dass die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nur für die Nutzung des Mobilnetzes gilt. Die Nutzung des Festnetzes ist weiterhin nach dem jeweils gültigen Tarif möglich. Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume ist nicht mit anderen Tarifoptionen kombinierbar.

Bitte beachten Sie, dass die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nur für die Nutzung des Mobilnetzes gilt. Die Nutzung des Festnetzes ist weiterhin nach dem jeweils gültigen Tarif möglich. Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume ist nicht mit anderen Tarifoptionen kombinierbar.

Bitte beachten Sie, dass die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nur für die Nutzung des Mobilnetzes gilt. Die Nutzung des Festnetzes ist weiterhin nach dem jeweils gültigen Tarif möglich. Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume ist nicht mit anderen Tarifoptionen kombinierbar.

Bitte beachten Sie, dass die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nur für die Nutzung des Mobilnetzes gilt. Die Nutzung des Festnetzes ist weiterhin nach dem jeweils gültigen Tarif möglich. Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume ist nicht mit anderen Tarifoptionen kombinierbar.

Bitte beachten Sie, dass die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nur für die Nutzung des Mobilnetzes gilt. Die Nutzung des Festnetzes ist weiterhin nach dem jeweils gültigen Tarif möglich. Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume ist nicht mit anderen Tarifoptionen kombinierbar.

Bitte beachten Sie, dass die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nur für die Nutzung des Mobilnetzes gilt. Die Nutzung des Festnetzes ist weiterhin nach dem jeweils gültigen Tarif möglich. Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume ist nicht mit anderen Tarifoptionen kombinierbar.

2.

an den Kläger einen Betrag in Höhe von 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.01.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 €.

### Tatbestand

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes tätig ist. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört der Schutz der Interessen und Rechte der Verbraucher. Er ist in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste gemäß § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte ist eine Anbieterin von Telekommunikationsdienstleistungen. An einen Teil ihrer Kunden, die mit ihr als Verbraucher Mobilfunkverträge abgeschlossen haben, versendet die Beklagte Schreiben unter der Überschrift „Wir haben Ihre Surf-Kosten optimiert! Jetzt für Sie: Vodafone-Pocket Volume“. In diesen Schreiben erklärt die Beklagte, den Datentarif des jeweils betroffenen Kunden durch eine Umstellung auf den Tarif „Vodafone-Pocket Volume“ optimiert zu haben. Aus dem Schreiben ergibt sich weiter, dass für den genannten Tarif ein monatlicher Basispreis von 5,00 € sowie bei Überschreiten eines gewissen Volumens weitere Folgekosten anfallen. Ausweislich des Schreibens können Kunden, die die Tarifoption nicht nutzen möchten, diese Tarifoption durch Versand einer kostenlosen SMS abbestellen. Wegen der weiteren Einzelheiten des genannten Schreibens wird auf die zu den Akten gereichte Ablichtung (Bl. 31 GA) Bezug genommen. Mit Schreiben vom 18.09.2008 forderte der Kläger die Beklagte erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dafür bringt der Kläger Abmahnkosten in Höhe von 214,00 Euro in Ansatz, die sich auf Grundlage einer Durchschnittskalkulation aus 200,00 € netto sowie Umsatzsteuer in Höhe von 7 % zusammensetzen.

Der Kläger ist der Ansicht, die genannten Verhaltensweisen stellen eine unzumutbare Belästigung im Sinne von § 7 Abs. 1 UWG sowie ein unlauteres Verhalten gemäß § 4 Nr. 1 UWG dar.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1.

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt 2 Jahren, zu verhängen gegen die Geschäftsführer der Beklagten, künftig im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs zu unterlassen,

im Rahmen von bestehenden Mobilfunkverträgen mit privaten Verbrauchern unverlangt auf den Tarif „Vodafone-Pocket Volume“ zum Preis von 5 € / Monat umzustellen, wenn dies geschieht wie folgt:



Vodafone D2 GmbH • Vodafone-Bünderstr. 40 • 40175 Ratingen



10. September 2008

**Wir haben Ihre Surf-Kosten optimiert!  
Jetzt für Sie: Vodafone-Pocket Volume**

Sehr geehrter Herr

Wir möchten, dass Sie im für Sie günstigsten Datentarif surfen. Wir haben die Nutzung Ihres aktuellen Datentarifs im vergangenen Monat im Kundeninteresse untersucht, um für Sie den kostengünstigsten Tarif zu finden. Damit Sie beim Surfen zukünftig sparen können, haben wir Ihren Datentarif einmündig optimiert.

Sie profitieren sofort von Vodafone-Pocket Volume<sup>1</sup> – und nicht nur das: Wir erstatten Ihnen außerdem rückwirkend für den letzten Abrechnungszeitraum alle beim Surfen außerhalb des Vodafone live! Portals angefallenen nationalen Kosten bis auf den Basispreis der neuen Tarifoption! Die Gutschrift erfolgt auf Ihren nächsten beiden Rechnungen.

**Die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume im Überblick:**

- Monatlich 5 MB inklusive fürs Surfen innerhalb und außerhalb des Vodafone live! Portals<sup>2,3</sup>
- Basispreis nur 5,- Euro/Monat; Folgepreis nur 0,036 €/10 KB
- Mit 3-monatiger Mindestlaufzeit und automatischer Verlängerung um jeweils nur einen weiteren Monat
- Kündigung jederzeit ohne Strafe mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende der Laufzeit

Wenn Sie die Tarifoption Vodafone-Pocket Volume nicht nutzen möchten, ist dies kein Problem: Schicken Sie uns einfach innerhalb der nächsten 4 Wochen von heute an Vodafone-Teléfonnummer kostenlos eine SMS mit "stop" an die 33 34, um die Tarifoption wieder abzuschließen. Sie surfen dann zu dem für Ihren Tarif gültigen Tarifplan.

Die Ihnen als Kunde zustehenden Rechte sind durch die Nutzung des Vodafone live! Portals nicht eingeschränkt. Eine detaillierte Beschreibung der Rechte und Pflichten der Nutzer des Vodafone live! Portals finden Sie unter [www.vodafone.de/live!](#) oder in den Nutzungsbedingungen des Vodafone live! Portals.

Bitte beachten Sie, dass die Vodafone live! Portale nur für den privaten Gebrauch vorgesehen sind. Die Nutzung dieser Portale ist untersagt, wenn Sie zu rechtswidrigen Handlungen genutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Vodafone live! Portale nur für den privaten Gebrauch vorgesehen sind.



Bitte beachten Sie, dass die Vodafone live! Portale nur für den privaten Gebrauch vorgesehen sind. Die Nutzung dieser Portale ist untersagt, wenn Sie zu rechtswidrigen Handlungen genutzt werden.

2.

an ihn einen Betrag in Höhe von 214,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.01.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die streitgegenständliche Tarifierpassung werde nur Kunden angekündigt, für die aufgrund ihres Nutzungsverhaltens der neue Tarif günstiger sei.

Die Beklagte ist der Ansicht, das streitgegenständliche Vorgehen sei weder eine unzumutbare Belästigung nach § 7 Abs. 1 S. 1 UWG, noch nach § 4 Nr. 1 UWG bzw. § 4 Nr. 11 UWG unlauter; soweit es um die Frage der Unwirksamkeit von AGB gehe, sei das Wettbewerbsrecht gegenüber Ansprüchen nach dem Unterlassungsklagengesetz subsidiär.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

I.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die begehrte Unterlassung. Der Anspruch beruht auf §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 11 UWG.

a.

Der Kläger ist zur Geltendmachung des streitgegenständlichen Unterlassungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert. Der klägerische Verein ist eine qualifizierte Einrichtung im Sinne dieser Vorschrift. Er ist in die beim Bundesamt für Justiz gemäß § 4 UKlaG geführte Liste eingetragen.

b.

Die Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 11 UWG liegen vor. Danach handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. So liegt es hier.

aa.

Erforderlich ist zunächst eine geschäftliche Handlung. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit einer Förderung des Absatzes oder Bezuges oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Ein solches Verhalten ist hier gegeben. Die Beklagte hat im Rahmen laufender Vertragsverhältnisse mit Verbrauchern die Tarifoption für den Datentransfer umgestellt. Dieses Verhalten liegt zeitlich nach dem Geschäftsabschluss. Es hängt mit der Durchführung des jeweils abgeschlossenen Vertrages über die Erbringung der Dienstleistung objektiv zusammen, da es die Konditionen, zu denen die Beklagte die beauftragte Dienstleistung – die Ermöglichung des Datentransfers – erbringt, ändert. Die Umstellung erfolgte darüber hinaus zugunsten des eigenen Unternehmens der Beklagten. Der insoweit erforderliche Unternehmensbezug ist gegeben, da sich diese Verhaltensweise auf die Rechte der Beklagten im Rahmen von ihr abgeschlossener Telekommunikationsverträge bezieht.

bb.

In der streitgegenständlichen Umstellung der Tarifoption für den Datentransfer liegt eine Zuwiderhandlung gegen eine gesetzliche Vorschrift, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Es liegt ein Verstoß gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Entgegen der Ansicht der Beklagten stellen die §§ 307 ff. BGB Marktverhaltensregeln im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dar. Der Grund liegt darin, dass ihr Zweck nicht nur der Schutz der Vertragspartner vor Benachteiligung durch einseitige Ausnutzung der Vertragsgestaltungsfreiheit ist, sondern auch die Abwendung von Nachteilen, die dem Wirtschaftsverkehr durch den nicht funktionierenden Konditionenwettbewerb drohen (vgl. Palandt-Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Auflage 2009, Überbl v § 305 Rn 8; Köhler, in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 27. Auflage 2009, § 4 UWG Rn 11.156e). Die Ansicht der Beklagten, wonach AGB lediglich darauf gerichtet seien, das individuelle Verhältnis der Vertragsparteien zueinander zu regeln, mit der Folge einer angeblichen Subsidiarität der Wettbewerbsklage zur Klage nach dem Unterlassungsklagengesetz, teilt die Kammer nicht.

Ein Verstoß gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist gegeben. Die Umstellung des Tarifes in Ausübung einer angeblichen Befugnis nach ihren AGB erfolgte ausweislich der in diesem Zusammenhang versandten Schreiben (vgl. Bl. 31 GA) durch die Beklagte, ohne dass ihre Kunden die Umstellung durch eigenes Handeln veranlasst hätten. Die Beklagte beruft sich zur Rechtfertigung dieses Vorgehens auf ihre AGB und einen sich daraus ergebenden „Änderungsvorbehalt mit Zustimmungsfiktion“ (so auch ausdrücklich im vorliegenden Verfahren, s. S. 3 des Schriftsatzes vom 29.04.2009 (Bl. 54 GA)).

Die entsprechende Regelung in den AGB, die bereits Gegenstand des Verfahrens 12 O 460/08 waren, ist jedenfalls nach § 308 Nr. 4 BGB unwirksam. Im Ergebnis stellt die Umstellung der Tarifoption eine einseitige Änderung der Vertragsbedingungen dar. Dies ergibt sich schon aus den in diesem Zusammenhang von der Beklagten versandten Schreiben, in denen die bereits erfolgte Änderung der Tarifoption mitgeteilt wird; um die bereits durchgeführte Umstellung rückgängig zu machen, ist der Versand einer SMS von Seiten des Kunden notwendig. Daraus folgt, dass die Beklagte bezüglich der betroffenen Kunden einseitig und ohne vorherige Mitwirkung des jeweiligen Kunden den Inhalt des Vertrages geändert hat.

Die Zulässigkeit der entsprechenden AGB-Klausel ist anhand von § 308 Nr. 4 BGB zu überprüfen. Danach ist eine AGB-Klausel unwirksam, wenn sie dem Verwender das Recht einräumt, die versprochene Leistung zu ändern, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den

anderen Vertragsteil zumutbar ist. Auf eine Klausel entsprechenden Inhalts beruft sich die Beklagte. Nach ihrem Vortrag soll ihr die Klausel erlauben, den Tarif zunächst ohne Mitwirkung des jeweiligen Kunden zu optimieren. Eine Interessenabwägung im Sinne von § 308 Nr. 4 BGB ist nach den in Bezug genommenen AGB nicht erforderlich. Voraussetzung der wirksamen Vereinbarung eines Änderungsvorbehalts in AGB ist jedoch, dass die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den Kunden zumutbar ist; es muss jedenfalls ein triftiger Grund für die Änderung vorliegen. Diese Anforderung erfüllen die AGB der Beklagten nicht. Zum Punkt der Zumutbarkeit fehlt jeglicher Vortrag.

cc.

Die Ausführungen im Schriftsatz der Beklagtenseite vom 28.08.2009 (Bl. 75 ff. GA) vermögen die Rechtsauffassung der Kammer nicht zu ändern. Es verbleibt zum einen dabei, dass es sich bei den §§ 305 ff. BGB um Marktverhaltensregeln im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG handelt. Zum anderen war die Verurteilung nicht auf ein Verbot der Verwendung der entsprechenden AGB-Klausel zu beschränken. Das von der Beklagten im Zusammenhang mit der Tarifumstellung in Anwendung der entsprechenden AGB-Klausel versandte Schreiben hat die Klägerseite zum Gegenstand des Antrags gemacht. Dies genügt, weil auch die Beklagte selbst einräumt, sich im Zusammenhang mit der Tarifumstellung gemäß des aus dem Tenor ersichtlichen Schreibens auf die nach Auffassung der Kammer unwirksame AGB-Klausel zu berufen.

dd.

Die nach § 3 Abs. 1 UWG erforderliche geschäftliche Relevanz des Verhaltens ist gegeben. Eine Eignung zur Beeinträchtigung der Interessen von Verbrauchern ist zu bejahen, wenn diese in ihrer Fähigkeit zu einer „informierten“ Entscheidung spürbar beeinträchtigt sind und dies sie veranlassen kann, eine bestimmte geschäftliche Entscheidung zu treffen (Köhler, in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 27. Auflage 2009, § 3 UWG Rn 122). Die Verwendung unwirksamer AGB ist in der Regel geeignet, den Verbraucher davon abzuhalten, bestehende vertragliche Rechte geltend zu machen (Köhler, in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 27. Auflage 2009, § 4 UWG Rn 11.156f).

So liegt es hier. Die Schreiben über die bereits erfolgte Umstellung der Tarifooption beeinträchtigen den Empfänger in seiner Entscheidungsfreiheit. Der jeweilige Empfänger hatte bereits eine Vereinbarung mit der Beklagten über die Einzelheiten des Datentransfers geschlossen. Die Umstellung der Tarifooption mit der nachfolgenden Information durch ein entsprechendes Schreiben ist zum einen geeignet, den Verbraucher davon abzuhalten, die Erfüllung des Vertrages zu den zuvor vereinbarten Konditionen zu verlangen; zum anderen ist sie geeignet, den Verbraucher in Bezug auf die Tarifooption „Vodafone-Pocket Volume“ zu einer -zustimmenden oder ablehnenden- Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte.

2.

Der Kläger hat daneben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 214,00 €. Der Anspruch beruht auf § 12 Abs. 1 S. 2 UWG. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor. Der Kläger hat die Beklagte berechtigt abgemahnt. Gegen die Höhe der diesbezüglich von dem Kläger in Ansatz gebrachten Kosten bestehen keine Bedenken. Auch die Beklagte ist der Höhe der durch die Abmahnung verursachten Aufwendungen nicht entgegengetreten.

3.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in der zugesprochenen Höhe. Der Anspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Streitwert: 10.000,00 €

